
Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literatur	11
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	25
§ 1 Einführung in das Werberecht der Rechtsanwälte	31
I. Rechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen	31
1. § 43 lit. b BRAO (Werbung)	31
2. Art. 24 der RL 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)	38
3. Reichweite der anwaltlichen Werbefreiheit	41
II. Konkretisierung besonderer Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung in der Berufsordnung	44
1. Werbung	45
2. Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit	46
a) Teilbereiche ohne qualifizierenden Zusatz (§ 7 Abs. 1 S. 1 BORA) ...	46
b) Qualifizierende Zusätze (§ 7 Abs. 1 S. 2 BORA)	49
c) Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltsbezeichnungen und Irrefüh- rungsverbot (§ 7 Abs. 2 BORA)	51
d) Weiterstreckung des Regelungsgehalts auf Berufsausübungsgemein- schaften (§ 7 Abs. 3 BORA)	53
3. Mediator	53
4. Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit	55
5. Kurzbezeichnungen	55
6. Briefbögen	56
a) Die Angabe der Kanzleiinschrift (§ 10 Abs. 1 S. 1 BORA)	56
b) Sonderfall: Kanzleiinschrift bei Sternsozietäten oder Zweigstellen (§ 10 Abs. 1 S. 3 BORA)	56
c) Gesellschafterbenennung (§ 10 Abs. 2 S. 1 BORA), Benennung von Nicht-Sozien (§ 10 Abs. 2 S. 2 BORA)	57
d) Personenzahl (§ 10 Abs. 2 S. 3 BORA)	58
e) Kooperation mit Nicht-Anwälten (§ 10 Abs. 3 BORA)	58
f) Ausgeschiedene Personen (§ 10 Abs. 4 BORA)	58
III. Erfolgshonorare	59
1. Einleitung	59
2. Ausgangsfall	61
3. Die Entscheidung des BVerfG vom 12.12.2006	61
a) Verbot eines anwaltlichen Erfolgshonorars und der Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit	61
b) Schranken der Berufsausübungsfreiheit	61
4. § 49 b BRAO und RVG	65
IV. Werbeverbot und unlauterer Wettbewerb	67
V. Verhältnis von Berufsrecht und UWG	69
VI. Berufsrechtliche Sanktionen	71
§ 2 Anwaltliche Werbung von A-Z	72
Stichwortverzeichnis	381

§ 2

Anwaltliche Werbung von A-Z¹

Wesentliche – für das Verständnis notwendige – Passagen der Entscheidungen wurden zT wortgleich aus der Originalversion der Gerichtsentscheidung im Konjunktiv übernommen.

Abbildung des Anwalts

- 1 Sowohl im Zusammenhang mit der Publikation von → *Praxisbroschüren* als auch bei → *Eigenveröffentlichungen des Anwalts* (etwa in Fachzeitschriften) kann die Frage der Zulässigkeit einer Abbildung (dh eines Fotos) Bedeutung erlangen. Dafür kann durchaus eine sachliche Notwendigkeit bestehen: Ist die Abbildung des Anwalts für eine sachliche Unterrichtung über seine berufliche Tätigkeit nach Form und Inhalt (§ 43 b BRAO) erforderlich, stehen der Verwendung der Abbildung keine Bedenken entgegen. In der Stambuc-Entscheidung hat der EGMR² zum Werberecht der Ärzte festgestellt, dass eine berufsgerichtliche Verurteilung wegen eines Zeitungsartikels, der über eine neue Operationstechnik sachlich informiert, gegen Art. 10 EMRK (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit) verstößt, auch wenn der Arzt namentlich genannt und sein Foto beigelegt wird und der Artikel eine gewisse Werbewirkung hat.³

„Abmahnung – Kündigung – sozialer Abstieg?“

- 2 Das AnwG Hamburg⁴ hat die Verwendung dieses → *Slogans* als unzulässige → *Angstwerbung* qualifiziert.

„ab-Preise“, Zulässigkeit

- 3 Nach Ansicht des OLG Sachsen-Anhalt⁵ ist eine Werbung mit der Benennung von „ab-Preisen“ für anwaltliche Erstberatungen wettbewerbsrechtlich nach Maßgabe der Restriktionen des UWG nicht zu beanstanden. Siehe auch unter → *Gebührenunterschreitung* und → *Wertwerbung*.

1 Hierbei handelt es sich um die zweite, wiederum vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Fassung meines 1998 beim DeutschenAnwaltVerlag in 3. Auflage erschienenen Werks „Anwaltliche Werbung von A-Z“, die 2012 in erster Auflage bei Nomos erschienen war.

2 NJW 2003, 497 = EuGRZ 2002, 589 = MedR 2003, 290 = Arztr 2003, 246.

3 Ständesregeln für Ärzte stellen nämlich einen Eingriff in das nach Art. 10 EMRK geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung dar. Ein solcher Eingriff verstößt gegen Art. 10 EMRK, es sei denn, er ist "gesetzlich vorgesehen", verfolgt eines oder mehrere der in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten berechtigten Ziele und ist zur Verwirklichung dieser Ziele "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig". Ständesregeln für Ärzte verfolgen das berechtigte Ziel des Schutzes der Gesundheit. Um festzustellen, ob ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage von Ständesregeln "notwendig" ist, prüft der Gerichtshof, ob die von den staatlichen Behörden zur Rechtfertigung des Eingriffs vorgetragenen Gründe stichhaltig und ausreichend sind. Die Behörden müssen Maßstäbe angewendet haben, die mit den in Art. 10 EMRK verankerten Grundsätzen vereinbar sind, und ihre Entscheidung auf eine ausreichende Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen gestützt haben. Werbebeschränkungen sind nicht grundsätzlich konventionswidrig. Ständesrechtliche Regelungen dieser Art können auch für Rechtsanwälte wegen ihrer Stellung in der Rechtspflege gerechtfertigt sein. Die staatlichen Stellen haben bei der Beurteilung einen Spielraum; es liegen keine besonderen Umstände vor, ihnen in diesem Bereich einen weiten Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

4 BRAK-Mitt. 2000, 202, 203.

5 NJW-RR 2008, 442 = AnwBl 2008, 142 = GRUR-RR 2008, 173 = NJ 2008, 180.

„Fühlen Sie sich bei uns wie „in Abrahams Schoß“

Das OLG Dresden⁶ hat die Verwendung dieses → *Slogans* für unzulässig erachtet. 4

„Absolvent“

Der Hinweis, „Absolvent“ eines bestimmten Lehrgangs zu sein, ist nach Ansicht von Wolf⁷ statthaft, da bereits die Wortwahl darauf hinweise, dass es sich um eine theoretische Ausbildung – ohne Ausweis praktischer Erfahrung – handelt und § 7 BORA keine weitergehenden Beschränkungen enthalte. 5

Abwerbung von Mandanten

Das Abwerben von Mandanten kann beim Vorliegen besonderer Umstände (Abwerbung durch unlautere Mittel) wegen Verstoßes gegen das UWG (gezielte Behinderung von Mitbewerbern nach § 3 a UWG [§ 4 Nr. 10 UWG alt]) unlauter sein⁸ (**Eindringen in fremde Mandatskreise**). 6

Abwesenheitsanzeige

Siehe unter → *Urlaubsanzeige*. 7

Adressbücher

Die Aufnahme eines Anwalts in das regional einschlägige Adressbuch seines Kanzleisitzes war auch bereits schon vor der BRAO-Novelle statthaft, soweit es sich dabei um ein sog. → *Generalverzeichnis* handelte, dh ein solches, das amtlich sämtliche Interessenten erfasst. 8

Erfolgt die Nennung des Rechtsanwaltsnamens (auch die Verwendung der → *Anwaltsfirma* ist mE – vergleichbar der Situation beim → *Branchenfernsprechbuch* – zulässig) mit der Kanzleianschrift, so darf der Anwalt auch vorhandene → *akademische Grade*, weitere (ordnungsgemäß erworbene) → *Berufsbezeichnungen* bzw. → *Ehrentitel* angeben.

Im Falle einer → *Anwaltsfirma* ist bei Nennung mehrerer → *Berufsbezeichnungen* im Firmentitel – „X, Y & Z – Rechtsanwälte und Steuerberater“ – in einer Randspalte jedoch klarzustellen, welches Sozietätsmitglied Rechtsanwalt bzw. Steuerberater ist.

Der BGH⁹ hat die Frage, ob sich ein Rechtsanwalt berufswidrig verhält, wenn er sich – unter Hinweis auf seine auswärtige Praxis – mit seiner → *Berufsbezeichnung* in das Fernsprechverzeichnis seines Wohnorts aufnehmen lässt, der nicht Sitz seiner Kanzlei ist, entschieden, dass wenn Wohnort und Kanzleisitz auseinander fallen, dies unter dem Gesichtspunkt, dass der Inhalt der Eintragung den Rechtsanwalt für die Rechtsuchenden besser erreichbar macht, einen Eintrag am Wohnort rechtfertigt, wobei der Gleichbehandlungsgrundsatz auch nicht dadurch verletzt wird, dass für einen Rechtsanwalt, der am selben Ort unter derselben Telefonnummer in der Praxis und privat zu erreichen ist, ein Bedürfnis für einen Hinweis der beschriebenen Art ausscheidet.

6 DStRE 2001, 1067, 1069.

7 Anwaltliche Werbung, S. 123.

8 Piper/Ohly, § 4 Nr. 10 UWG Rn. 54 ff. – bspw. in den Fällen Irreführung, Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit, Herabsetzung oder Verleitung zum Vertragsbruch.

9 BGHSt 35, 1 = NJW 1987, 3270 = BRAK-Mitt. 1987, 212.

„AdvoGarant“

- 9 Nach Ansicht des OLG Köln¹⁰ ist die Verwendung der Bezeichnung „AdvoGarant“ für eine Kooperation von Rechtsanwälten und Notaren nicht irreführend – und zwar ungeachtet der fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder, da diese Wortschöpfung weder eine Erfolgsgarantie hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen suggeriere noch der Verkehr von ihr erwarte, auf fachlich besonders geprüfte und damit in besonderem Maße Gewähr für einen Erfolg ihrer Tätigkeit bietende Rechtsanwälte zu stoßen.

AdWord-Werbung

- 10 Das Betreiben einer Internet-Seite durch einen Rechtsanwalt, der bei der Suchmaschine „google“ eine Immobilienfondsbezeichnung (Unternehmensschlagwort) als (entgeltlichen) Suchbegriff, dh nämlich als sog AdWord, angemeldet hat (womit Internetnutzer bei Eingabe dieses Schlagworts in die Suchmaske als Treffer an erster Stelle einen Verweis auf die Internet-Seite des Rechtsanwalts mit der Angabe „...-Fonds ... für Anleger Prospekte fehlerhaft ... Schadensersatz“ erhalten), stellt nach Ansicht des LG München¹¹ allein keine unzulässige Werbung um Mandate dar: Nach § 43 b BRAO darf die Werbung nicht auf die Erteilung von Aufträgen im Einzelfall gerichtet sein. Dieses Verbot der Werbung um einzelne Mandate¹² sei enger zu fassen als das frühere aus § 43 BRAO aF hergeleitete Verbot der gezielten Werbung um Praxis. Vielmehr müsse die Werbemaßnahme unmittelbar darauf gerichtet sein, in einem konkreten Einzelfall beauftragt zu werden. Grundsätzlich erlaubt sei dagegen die Werbung um einzelne Mandanten, die darauf gerichtet ist – wie vorliegend die Anzeige in Verbindung mit der Darstellung auf der Homepage –, die Umworbene dafür zu gewinnen, die Leistungen des Anwalts in Anspruch zu nehmen.¹³ Dementsprechend werde in der Rechtsprechung auch bei einer „zielgruppenorientierten“ Werbung eine unzulässige Werbung um ein Mandat verneint, so etwa im Falle der Werbung gegenüber einer Vielzahl von möglicherweise geschädigten Kapitalanlegern (vgl. auch unter → *Rundschreiben*).¹⁴ Allerdings halte sich eine anwaltliche Adword-Werbung nicht mehr im Rahmen der sachlichen Unterrichtung über das Dienstleistungsangebot des Rechtsanwalts, wenn sie den Internetnutzer im Unklaren darüber lässt, dass es sich um eine „anwaltliche Werbung“ handelt: Der Umstand allein, dass es sich bei einer Anzeige um eine im Internet für jedermann abrufbare Werbung des Anwalts handelt, führe allerdings noch nicht dazu, dass dies im Hinblick auf das gewählte Werbemedium als unsachlich qualifiziert werden könnte. Denn wie in der Rechtsprechung anerkannt sei, richte sich die Beurteilung, welche Werbeformen als sachlich oder übertrieben bewertet werden können, nicht danach, ob es bisher üblich war. So habe es das BVerfG¹⁵ ausdrücklich abgelehnt, in Bezug auf das Internet die Grenzen für die erlaubte Selbstdarstellung enger zu ziehen. Das BVerfG habe darauf abgestellt, dass es sich bei den im konkreten Fall beanstandeten Inhalten jeweils um eine im Internet als passive Darstellungsplattform geschaltete Selbstpräsentation handelte und die Internetwerbung typischerweise von solchen Patienten zur Kenntnis genommen wird, die nicht unaufgefordert durch Werbung beeinflusst wer-

10 NJW-RR 2003, 782 = BRAK-Mitt. 2003, 285 = EWiR 2003, 729 (Hitz).

11 K&R 2007, 44 = MMR 2007, 125 = CR 2007, 467 = NJW-Spezial 2007, 94 = BRAK-Mitt. 2007, 39.

12 LG München, K&R 2007, 44 unter Bezugnahme auf BGH GRUR 2002, 84 – Anwaltswerbung.

13 LG München, K&R 2007, 44 unter Bezugnahme auf Köhler, UWG § 4 Rn. 11.96.

14 LG München, K&R 2007, 44 unter Bezugnahme auf OLG München NJW 2002, 902 (904); Köhler, UWG § 4 Rn. 11.97.

15 LG München, K&R 2007, 44 unter Bezugnahme auf BVerfG NJW 2003, 2818 (2819); GRUR 2003, 966 (967); Köhler, UWG § 4 Rn. 11.88; Piper/Ohly, UWG § 4 Rn. 11.67 und 11.70.

den, sondern sich selbst aktiv informieren.¹⁶ Gegenüber dieser Art der „passiven“ Internetpräsentation wies die Adword-Werbung im vom LG München entschiedenen Fall die Besonderheit auf, dass sich die Antragsgegner durch die „gekaufte“ Platzierung an erster Stelle der Trefferliste ins „Blickfeld“ derjenigen Internetnutzer brachten, die sich zwar selber aktiv informieren wollen. Dieses Informationsinteresse sei jedoch nicht auf Rechtsanwaltsdienstleistungen gerichtet, da nichts dafür dargetan oder sonst ersichtlich sei, dass die Internetnutzer zu diesem Zweck den Begriff „...“ in die Suchmaschine eingeben. Neben diesem Umstand sei weiter zu berücksichtigen, dass die Anzeige den Internetnutzer zunächst auch darüber im Unklaren lässt, dass es sich bei der Anzeige um eine Werbung von Rechtsanwälten handelt. Dies erfahre der Internetnutzer erst, wenn er auf die Homepage zugreift. Demnach könne nicht festgestellt werden, dass es bei dieser Art der Werbung um eine, wenn auch bisher nicht übliche, aber dennoch am Erfordernis der Information und der Sachlichkeit der Unterrichtung orientierte Werbung handle. Vielmehr stehe die Art der Präsentation im Sinne einer übertriebenen reklamehaften („marktschreierischen“) Herausstellung gegenüber einer Interessentengruppe, die sich nicht über anwaltliche Dienstleistungen informieren will, im Vordergrund.¹⁷

Akademische Grade

Das Führen eines **ausländischen akademischen Grads** ist grundsätzlich zulässig¹⁸ (etwa eines „Master of Laws“ – auch in Kurzform: „LL.M.“),¹⁹ kann jedoch ggf. unter dem Aspekt einer irreführenden Werbung im Sinne des § 5 UWG unzulässig sein²⁰ – gleichermaßen das **Führen eines nicht ordnungsgemäß verliehenen akademischen Grades**.²¹

Zulässig ist das Führen von akademischen Graden, die eine Universität (Diplom [etwa auch „Diplomjurist“ bzw. die Kurzform „Dipl.-Jur. Univ.“], Bachelor, Master) oder auch eine Fachhochschule verliehen hat (bspw. „Dipl.-Kfm.“ oder „Dipl.-Ing.“),²² und seit jeher des **Dokortitels**,²³ der (wie andere akademische Titel auch) eine abgeschlossene Hochschulbildung belegt – weswegen „ihrem Träger ... vielfach gerade deshalb – sei es zu Recht, sei es zu Unrecht – ein besonderes Vertrauen in seine Fähigkeiten, seinen Ruf und seine Zuverlässigkeit entgegengebracht“²⁴ wird. Ein nicht-juristischer Dokortitel muss – zwecks Vermeidung einer Irreführung – kenntlich gemacht werden.²⁵ Der von einer ausländischen Universität verliehenen Grad „Dr. práv“ gibt einem Rechtsanwalt nicht das Recht, seinem Namen die Bezeichnung „Dr.“ voranzustellen.²⁶

16 LG München, K&R 2007, 44 unter Bezugnahme auf OLG München, NIW 2002, 760, 762 betreffend einen Internetauftritt einer Rechtsanwaltskanzlei.

17 LG München, K&R 2007, 44 unter Bezugnahme auf Köhler, UWG § 4 Rn. 11.89.

18 Näher auch *Hartung/von Lewinski*, § 6 BORA Rn. 56 ff.

19 Dazu BVerfG NJW 1974, 232. Zum „Master of Laws“ (LL.M.) aufgrund eines einjährigen Postgraduiertenstudiums an der Universität Edinburgh (der ohne besondere Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg geführt werden darf) EuGH NVwZ 1993, 661 und BVerfG NVwZ 1998, 520.

20 Feuerich/Braun, § 43 b BRAO Rn. 103; Zuck, NJW 1988, 528 (532).

21 AGH Koblenz, BRAK-Mitt. 2001, 145.

22 BGH AnwBl. 1987, 549.

23 Wolf, *Anwaltliche Werbung*, S. 133 unter Bezugnahme auf § 69 Abs. 1 der RiLiRA 1963.

24 Piper/Ohly, UWG § 5 Rn. 570 unter Bezugnahme auf BGHZ 53, 65, 68 – Doktor-Firma; BGH GRUR 1992, 121 – Dr. Stein-GmbH; OLG Düsseldorf, GRUR 1992, 187 (188) – blickfangmäßige Herausstellung des Dr.-Titels.

25 So zutreffend *Hartung/von Lewinski*, § 6 BORA Rn. 59; aA hingegen Henssler/Prütting, § 43 b BRAO Rn. 53.

26 KG NJW-Spezial 2016, 670 = BRAK-Mitt. 2016, 243 (Leitsatz) – Leitsätze 1 bis 3.

§ 34 a Abs. 1 S. 2 BerIHG²⁷ begründe kein Wahlrecht zwischen der in der Slowakischen Republik offiziell zugelassenen Abkürzung „JUDr.“ und einer anderen Abkürzung. Stelle ein Rechtsanwalt seinem Namen die Abkürzung „Dr.“ voran, erwecke er beim rechtssuchenden Publikum die Vorstellung, er verfüge über eine Qualifikation, die der entspricht, die Juristen, die einen herkömmlichen Dokortitel führen, üblicherweise haben.²⁸

Der Verbraucher entnimmt der Bezeichnung „Dr.“, dass der Träger dieses Titels zwar kein reguläres (ordentliches) Promotionsverfahren durchlaufen hat, dass der Titel ihm aber von einer deutschen Hochschule aufgrund hervorragender Leistungen in der Berufspraxis verliehen worden ist, durch welche er eine ähnliche wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen hat wie derjenige, der ein ordentliches Promotionsverfahren erfolgreich durchgelaufen hat.²⁹

Auch juristische Abschlüsse (die keine akademischen Grade i.e.S. sind) – wie etwa „Diplom-Jurist“ bzw. „Assessor“ – dürfen geführt werden³⁰ (allerdings dürfte die Benennung der Examensnote bzw. der Platzziffer weiterhin nicht statthaft sein, da geeignet, Irreführungsgefahren beim rechtssuchenden Laienpublikum zu begründen).

Die Situation eines Gemeinschaftsangehörigen, der Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Postgraduierstudiums verliehenen akademischen Grades ist, der den Zugang zu einem Beruf, zumindest aber die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert, unterliegt nach Ansicht des EuGH³¹ auch insofern dem Gemeinschaftsrecht, als es um die Beziehungen des Betroffenen zu dem Mitgliedstaat geht, dessen Staatsangehöriger er ist: Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und das Niederlassungsrecht, die durch die Art. 45 und 49 AEUV (vormals Art. 48 und 52 EGV) garantiert werden, stellen nämlich im System der Gemeinschaft grundlegende Freiheiten dar, die nicht voll verwirklicht wären, wenn die Mitgliedstaaten die Anwendung des Gemeinschaftsrechts denjenigen ihrer Staatsangehörigen versagen dürften, die von den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch gemacht und dank dieser Erleichterungen berufliche Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen erworben haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. In Anbetracht des Umstands, dass die Notwendigkeit, eine nicht unbedingt sachkundige Öffentlichkeit vor der missbräuchlichen Führung akademischer Grade zu schützen, die nicht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Landes verliehen wurden, in dem der Inhaber des Grades diesen führen will, ein berechtigtes Interesse darstellt, das eine Beschränkung der durch das Europarecht garantierten grundlegenden Freiheiten seitens des betreffenden Mitgliedstaats rechtfertigen kann, die einer seiner Staatsangehörigen in Anspruch genommen hat, indem er sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben hat, um dort seine Ausbildung zu ergänzen, und solange nicht die Voraussetzungen harmonisiert worden sind, unter denen Inhaber eines aufgrund eines Postgraduierstudiums erworbenen akademischen Grades diesen in anderen Mitgliedstaaten als dem führen dürfen,

27 Ein Antragsteller hat nach § 34 a Abs. 1 BerIHG das Recht, einen ausländischen Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, in der Form, in der er verliehen wurde, zu führen, und zwar, wenn es sich um einen Hochschulgrad aus einem EU-Mitgliedstaat handelt, auch ohne Angabe der verleihenden Hochschule.

28 KG NJW-Spezial 2016, 670.

29 So OLG Stuttgart, NJW-RR 2015, 1528 = AnwBl 2016, 169, zitiert nach juris Rn. 83.

30 Hartung/von Lewinski, § 6 BORA Rn. 57.

31 ABl. EG 1993, Nr. C 117, 10 = EuZW 1993, 322 = NVwZ 1993, 661 = BayVBl 1993, 589 = JA 1993, 316 = DVBl 1993, 1307.